AD-HOC-KOMMISSION SCHADEN UVG

Zürich, 25. Juni 1992 revidiert 29. Juni 1994 und 28. April 1999

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/92 Zusammentreffen von UVG-Geldleistungen mit anderen Sozialversicherungsleistungen - Überentschädigung

UVG Art. 40. UVV Art. 51

ersetzt Empfehlungen Nr. 14/83, 15/83 und 11/85

Revidierte Fassung vom 28. April 1999

Grundsätze

Art. 40 UVG umfasst sämtliche, nicht vom Gesetzestext her ausgenommenen Sozialversicherungsleistungen, die eine versicherte Person bezieht. Anderseits ist auf der Verlustseite stets von einem mutmasslich entgangenen Verdienst auszugehen, den eine versicherte Person bei voller Erwerbstätigkeit erzielen würde.

Leistungen aufgrund eines privaten Versicherungsvertrages – dazu zählen auch UVG-Zusatzversicherungen – fallen ausser Betracht.

Für die Ermittlung der Überentschädigung ist eine Globalrechnung ab Unfalltag über die gesamte Taggeldperiode vorzunehmen.

Auf Abklärung und mithin auf Kürzungen ist zu verzichten, wenn die Arbeitsunfähigkeit 4 Wochen nicht übersteigt. Von einer Kürzung wird ferner abgesehen, falls der Kürzungsbetrag unter Fr. 200.—liegt.

2. Sozialversicherungsleistungen

Zu berücksichtigen sind sämtliche Sozialversicherungsleistungen, die einen Erwerbsausfall abdecken, und zwar ungeachtet dessen, ob diese wegen des aktuellen Unfalls oder aus anderem Grund (z.B. frühere Krankheit oder Invalidität) ausgerichtet werden.

Angerechnet werden lediglich jene Geldleistungen, die tatsächlich geschuldet sind. Bei Kürzungen oder Spitalabzug (UVG Art. 17 Abs. 2) ist demnach vom Netto-Taggeld auszugehen.

Massgebend sind jene Leistungen (Grundrenten + Zusatzrenten), worauf eine versicherte Person gemäss einschlägigem Sozialversicherungsgesetz (z.B. IVG) einen **eigenen Rechtsanspruch** besitzt.

Seit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision per 01.01.1997 besteht der Anspruch auf eine IV-Rente unabhängig vom Zivilstand, sodass diese Renten dem jeweiligen Rentenbezüger anzurechnen sind.

Alters- und Hinterlassenenrenten werden völlig ausgeklammert. Dies gilt auch für zu AHV-Renten umgewandelte IV-Renten ab Eintritt der Ehefrau ins AHV-Alter. Diese Regelung wird nicht aus Kongruenzüberlegungen getroffen, sondern unter dem Aspekt der Härtefallklausel nach UVV Art. 51 Abs. 4.

3. Mutmasslich entgangener Verdienst (UVV Art. 51 Abs. 3)

Der Verdienst, den die versicherte Person "ohne schädigendes Ereignis erzielen würde", entspricht nicht dem unfallbedingt entgangenen Lohn. Es handelt sich vielmehr um jenen Verdienst, den die versicherte Person bei **voller Erwerbstätigkeit** im angestammten bzw. – wenn sich dies für sie günstiger erweist – im aktuellen Tätigkeitsbereich mutmasslich erreichen könnte.

Somit ist jeweils zu klären, wieviel die versicherte Person vermutlich verdienen würde, wenn sie zeitlich, persönlich und leistungsmässig uneingeschränkt im Erwerbsleben stünde. So wird z.B. das UVG-Taggeld einer teilzeitbeschäftigten Hausfrau erst dann und nur soweit gekürzt, als es mit den anderen Sozialversicherungsleistungen zusammen die Höhe des mutmasslichen Einkommens bei Vollbeschäftigung überschreitet.

Bei der Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes sind die aus der Verwertung einer Teilarbeitsfähigkeit effektiv erzielten Einkünfte in Abzug zu bringen, nicht dagegen hypothetische Einkommen, welche der Versicherte bei zumutbarer Ausnützung der verbleibenden Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit hätte erzielen können.

4. Härtefall (UVV Art. 51 Abs. 4)

Der Verzicht auf eine Kürzung ist zu prüfen, wenn die versicherte Person wegen der Kürzung a) nicht mehr auf 80% ihres üblichen Einkommens kommt, b) das Existenzminimum nicht erreicht oder c) finanzielle Schwierigkeiten erleidet und diese von sich aus geltend macht.

(Änderungen sind mit | bezeichnet)